

Richtlinie zur Förderung kleinerer Maßnahmen an Fließgewässern

Vorstellung der Förderrichtlinie

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie“ (RdErl. d. MU v. 3. 7. 2012 - 24-62631/3 – Quelle: VORIS -28200-) ist im August 2012 in Kraft getreten und befindet sich momentan noch in der Anfangsphase. Die besondere Intention dieser Richtlinie ist es, Kleinmaßnahmen bis zu einem maximalen Betrag von 15.000 € unbürokratisch zu fördern.

Wer kann gefördert werden?

Zielgruppe dieser Förderrichtlinie sind privatrechtliche Institutionen. Hierzu zählen juristische Personen wie beispielsweise Vereine, Verbände und Stiftungen, die privaten Rechts sein müssen. Die Institutionen müssen wasserwirtschaftliche Aufgaben verfolgen und dürfen nicht gewerblich tätig sein. Diese Kriterien erfüllen z.B. Fischerei- und Naturschutzvereine.

Institutionen öffentlichen Rechts wie Städte und Gemeinden, Landkreise oder Unterhaltungsverbände können über diese Richtlinie keine Fördermittel erhalten.

Weshalb diese Förderrichtlinie aber auch für diese Zielgruppe von Interesse sein kann, lesen Sie im Abschnitt „Welche Möglichkeiten bietet die „Kleinmaßnahmenförderrichtlinie“ den Kommunen und Unterhaltungsverbänden (praktische Beispiele, Ideen von Dritten)?“

Allgemein gilt auch bei dieser Förderrichtlinie, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Gewährung von Zuwendungen hat. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach Prüfung der Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Was kann gefördert werden?

Allgemein zuwendungsfähig sind Vorhaben, die zur Umsetzung von Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie der FFH-Richtlinie bzw. des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen dienen. Das betrifft auch gerade die Lebewesen, die in und an unseren Gewässern leben. [1].

Bevor ein Antrag auf Fördermittel gestellt wird, sollte sich der Antragsteller zunächst genau überlegen, welche Maßnahme er umsetzen möchte. Hierzu gibt es eine Reihe von Aspekten, die bedacht werden müssen. Maßnahmen, die aus anderen rechtlichen Verpflichtungen umgesetzt werden müssen, z.B. eine Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in Natur und Landschaft, sind generell nicht förderfähig. In Form von Drittmitteln können Ersatzgelder als Kofinanzierungen jedoch genutzt werden. Im Fokus der Zuwendungen steht die Förderung von Vorhaben an kleinen und mittleren Fließgewässern mit geringem finanziellem Volumen (Kleinmaßnahmen). Die Maßnahmen sollen vor Ort am Gewässer eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Situation bewirken und auf diesem Weg dazu beitragen, die niedersächsische Gewässerlandschaft zu verbessern. So kann auch überregional z.B. durch Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik, Funktionsfähigkeit und Struktur ein Beitrag zur landesweiten Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden [1].

Bei der Auswahl einer Maßnahme lohnt sich ein Blick in den Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässerhydromorphologie vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2008), in dem eine Vielzahl der förderfähigen Maßnahmen aufgeführt ist. Dabei sollte man sich bewusst machen, was den eigenen Gewässern fehlt und womit eine möglichst effiziente Verbesserung erzielt werden kann. Bereits kleine Maßnahmen können viel bewirken.

Mögliche Maßnahmen (Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A: Maßnahmensteckbrief) [2]:

- Strukturverbesserung an Gewässern mit überdimensionierten Profilen durch gezielte Förderung einer Teilverlandung (z.B. durch Einbau von strömungslenkenden Einbauten wie Totholz oder Faschinen) (2.5)
- Einbringung von Kies (5.1)
- oder Totholz (5.2) zur Verbesserung der Sohlstrukturen
- Gehölzentwicklung durch Initialpflanzungen (4.2)



Abb. 1 Rodenberger Aue - Totholz

Die Abbildungen 1 und 2 zeigen Beispiele für kleine, effiziente Eingriffe am Gewässer. Auf der linken Abbildung (Abb. 1) ist Totholz als Strömungslenker ins Gewässer einbracht worden.

In der rechten Abbildung (Abb. 2) ist deutlich die naturnah ausgebildete Hartsubstratsohle erkennbar, nachdem Kies zur strukturellen Aufwertung eingebracht wurde.

Im Sinne der Richtlinie können nur eigenständige, in sich abgeschlossene Vorhaben sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten, gefördert werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen unter anderem [1]:

- die naturnahe Umgestaltung im Gewässer-, Böschung- und Talauenbereich
- die naturnahe Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen zur Minderung von Stoffausträgen und Bodenabtrag
- die Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren



Abb. 2 Holtorfer Bach - Strukturelle Aufwertung des Bachlaufs nach Einbringung von Kies

Darüber hinaus können Ausgaben gefördert werden, die im sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

Hierzu zählen:

- Planungen und Einzelfalluntersuchungen sowie Erfolgskontrollen
- Entschädigungs- und Ablösezahlungen an Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber von bestehenden Rechten sowie
- notwendiger Grunderwerb

Wie hoch ist die Förderung?

Es können Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von bis zu 15.000 € gefördert werden. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dies geschieht im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung. Insgesamt kann sich die Zuwendung auf bis zu 90 % der Ausgaben (einschließlich der gültigen Umsatzsteuer), die zuwendungsfähig sind, belaufen. Unzulässig ist eine Kombination mit Förderungen nach anderen Richtlinien des Landes Niedersachsen [1].

Der Eigenanteil beträgt 10 % (im Höchstfall also 1.500 €). Im einfachsten Fall kann der Antragsteller (z.B. Verein) ihn direkt aufbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es außerdem möglich, den Eigenanteil durch eine finanzielle Beteiligung Dritter (z.B. aus Mitteln der Eingriffsregelung bei den Städten und Gemeinden, Bingo Umwelt-Stiftung, Unterhaltungsverband, Fördertöpfe der Stadt, Landkreise, Naturschutzstiftungen) aufzubringen.

Eigenarbeitsleistungen als unbare Tätigkeiten können nicht als Eigenanteil eingebracht werden. Dafür sieht diese Richtlinie aber den „Bonus“ einer 100 %-Förderung vor, wenn nur Materialausgaben wie beispielsweise Kies, Hartholzpfähle oder Faschinen gefördert werden sollen.

Bei der Berechnung der Zuwendung wird von sparsamen und wirtschaftlichen Ausgaben ausgegangen, die zur Erreichung des Vorhabensziels unbedingt notwendig sind.

Folgende Ausgaben können nach der Richtlinie konkret gefördert werden [1]:

- Bauleistungen (incl. Architektur- und Ingenieurleistungen wie z.B. Planungen und Einzelfalluntersuchungen, Erfolgskontrollen)
- Erwerb von Baumaterial
- Transport- und Entsorgungsleistungen
- Erwerb von technischen Geräten für o. g. Leistungen
- Grunderwerb (maximal bis zur Höhe der geltenden Bodenrichtwerte) einschließlich Nebenkosten ohne Maklergebühren und
- Entschädigungs- und Ablösezahlungen

Was ist zu beachten?

Ein Projekt kann bei der Auswahl von Vorhaben vorrangig behandelt werden, wenn das Projekt an einem prioritären Gewässer, entsprechend des Niedersächsischen Leitfadens Maßnahmenplanung A Fließgewässerhydro-morphologie (NLWKN 2008), durchgeführt wird oder wenn es im Rahmen von regionalen Abstimmungen (z.B. Gebietskooperationen) als vorrangig ausgewählt wurde.

Beachtet werden muss weiterhin, dass Zuwendungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden. Der Fall des Widerrufs tritt ein, wenn der Geförderte z.B. Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von mindestens 20 Jahren oder technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte vor Ablauf von mindestens fünf Jahren verkauft oder anders als dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden [1].

Abbildung 3 zeigt das Maßnahmenblatt für die Antragstellung beim NLWKN (Ansprechpartner: Christina Reisener, NLWKN-Direktion Norden, Am Sportplatz 23, 26506 Norden).

| Maßnahmenblatt Kleinmaßnahmen an Fließgewässern | | |
|--|---|--|
| Maßnahmenbezeichnung: | | |
| Maßnahmenträger: | Kontakt (Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner/Telefon/Telefax/E-Mail): | Lage des Vorhabens (Ort, Landkreis): |
| | | GK-Rechtswert : GK-Hochwert : |
| Gewässername: | Wasserkörper: WK-Nr. | Nr. Name Bearbeitungsgebiet: |
| Erläuterung der Maßnahme und Zielsetzung: | | |
| <input type="checkbox"/> Fortführung der Erläuterung siehe genehmigte Anlage | | |
| Finanzierungsplan: | | |
| | Euro | Prozent |
| Gesamtausgaben | | |
| Beantragte Zuwendung | | |
| Beteiligung Dritter | | |
| Eigenanteil | | |
| Weitere Angaben zur Maßnahme: | | |
| 1. Folgende Unterlage liegt der Bewilligungsbehörde vor: | | <input type="checkbox"/> Vorentwurf vom |
| | | <input type="checkbox"/> Genehmigungsentwurf vom |
| | | <input type="checkbox"/> Ausführungsentwurf vom |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Handelt es sich um eine laufende Maßnahme? | | |
| 3. Angaben zum rechtlichen Verfahren | | |
| — Art des Verfahrens | | |
| — Stand des Verfahrens | | |
| — Genehmigungsbehörde | | |
| — nicht erforderlich | | <input type="checkbox"/> |
| 4. Liegt ein Gewässerentwicklungsplan vor? | | |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein / Sonstiges: |
| 5. Durchführungszeitraum der Maßnahme: | | |
| | | von bis |
| 6. Sind Fördermittel nach anderen Richtlinien beantragt? | | |
| | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Abb. 3 Maßnahmenblatt [3]

Was sind die Unterschiede zur „Förderrichtlinie Fließgewässerentwicklung“?

Die „Richtlinie zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern“ soll eine Vereinfachung darstellen, um kleinere Maßnahmen schneller auf den Weg bringen zu können. Aus der allgemeinen „Förderrichtlinie Fließgewässerentwicklung“ wurden dazu nur wesentliche Inhalte übernommen. Ein schnellerer, unkomplizierterer und unbürokratischer Ablauf vom Antrag bis zur Förderung soll somit ermöglicht werden.

Welche Arten von Maßnahmen sind bislang zur Förderung beantragt worden?

Zum aktuellen Zeitpunkt wurden hauptsächlich Anträge zur Förderung von Kieseinbau gestellt. Außerdem wurden Anträge für Renaturierungs- und Strukturverbesserungsmaßnahmen, Uferbepflanzungen und dem Bau von Sohlgleiten eingereicht.

Welche Möglichkeiten bietet nun die „Kleinmaßnahmenförderrichtlinie“ den Kommunen und Unterhaltungsverbänden?

Direkt erst mal keine, aber....

eine Kommune oder ein Landkreis haben die Möglichkeit, sich einen Partner zu suchen, der Fördermittelempfänger für Mittel aus der Kleinmaßnahmenrichtlinie ist.

Denkbar wäre z.B., dass eine Gemeinde eine Maßnahme gemeinsam mit einem Naturschutzverein plant und entwickelt. Es darf sich hierbei allerdings nicht um eine Maßnahme handeln, die aus anderen rechtlichen Verpflichtungen entsteht, denn diese sind von der Förderung ausgenommen. Bei diesem Vorgehen können beide Partner voneinander profitieren und sich mit ihren individuellen Ideen und Vorstellungen, ihrem Fachwissen und ihren Ortskenntnissen gegenseitig unterstützen. Klar ist aber, Fördermittelempfänger kann nur die juristische Person privaten Rechts, in diesem Beispiel der Naturschutzverein, sein.

Ein weiterer Ansatz wäre, dass sich eine Kommune mit einer bereits fertig geplanten Maßnahme im Hintergrund gezielt einen Partner, der gefördert werden kann und die gleichen Ziele unterstützt, sucht. Aus diesen Kooperationen können ebenfalls Vorteile für beide Partner erwachsen.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, eine Maßnahme umzusetzen, die ansonsten von diesen Fördermitteln ausgenommen wäre. Jeder Partner bringt auch hier seine individuellen Stärken ein. Möglicherweise kann die Verwaltung einer Gemeinde den partnerschaftlich kooperierenden Verein bei der Beantragung, verwaltungsmäßigen Abwicklung des Fördervorhabens und der Vorlage der Verwendungsnachweise mit seinen Erfahrungen unterstützen. Eine Kommune hat weiterhin die Möglichkeit, bare Kompensationsmittel wie Ersatzgelder dem Fördermittelempfänger als Drittmittel zur Deckung des Eigenanteils zur Verfügung zu stellen. Der Verein hat beispielsweise besonderes Fachwissen und Ortskenntnisse, die für die Gemeinde oder einen Unterhaltungsverband für die Umsetzung der Kleinmaßnahme von Vorteil sein können.

So kann Kreatives gemeinsam gut gelingen! Wichtig ist es einen geeigneten Partner zu finden, der gleiche Ziele verfolgt!

Wir wünschen viel Freude und Erfolg bei der Entwicklung und späteren Umsetzung von guten Kleinmaßnahmen, die der Gewässerentwicklung dienen und die regionale Zusammenarbeit vor Ort von Kommunen und Unterhaltungsverbänden mit Vereinen und Verbänden des Naturschutzes oder der Fischerei fördern.

Literatur

- [1] VORIS: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleinerer Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie: [/www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psm1&feed=bsvoris-vv&docid=VVND-VVND000031363](http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psm1&feed=bsvoris-vv&docid=VVND-VVND000031363), Stand 21.11.2012
- [2] NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2008): Wasserrahmenrichtlinie Band 2 - Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässerhydromorphologie, 160 S.
- [3] Bild Maßnahmenblatt: <http://www.recht-niedersachsen.de/28200/24,62631,3.htm>; Stand 21.11.2012

Impressum

wib Wasserrahmenrichtlinien-InfoBörse
- Mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen -

Herausgeber:

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.
Arnswaldstraße 28, 30159 Hannover
Tel.: 0511 / 302 85-60, Fax: 0511 / 302 85-56
E-Mail: info@uan.de

